

nehmung zu klären. Die überlieferte Auffassung der Determination der Sinne durch eine „species impressa“ wird hier vollkommen umgestoßen. Auch wer diesem Ergebnis nicht zustimmt, kann doch durch die scharfsinnigen Untersuchungen Siewerts zum Streben nach einer tieferen Begründung der überlieferten Lehren angeregt werden. Nur macht es Siewerth leider durch die oft recht undurchsichtige Sprache dem Leser unnötig schwer, seinen Gedankengängen zu folgen.

J. de Vries S. J.

Individuum und Gemeinschaft
beim hl. Thomas von Aquin.
Von P. Edelbert Kurz O. F. M.
8^o (163 S.) München 1933, Kösel-Pustet. Kart. M 3,80

Der Verfasser untersucht das gesamte Schrifttum des hl. Thomas auf dessen Lehre über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft. Das Ergebnis faßt er in die Formel zusammen: Das „Gemeinwohl“ ist besser als das Gut eines einzelnen, wenn beide in derselben Ordnung bestehen. Aus dem Vorzug des Gemeinwohles folgt sein Zielcharakter und der Mittelcharakter des Einzelwohles. Die Anwendung auf die wichtigsten menschlichen Gemeinschaften, Staat und Kirche, ergibt folgendes Bild: In der Ordnung des diesseitigen Gemeinwohles ist der Mensch um des Staates willen da. Dieser selbst aber ist wiederum zusammen mit den übrigen Strebungen des Menschen auf Gott, das jenseitige Gemeingut der Menschheit, hingeordnet. Durch die Fassung Gottes als Gemeingut gelingt es dem hl. Thomas, sein Prinzip ausnahmslos auch für die übernatürliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Allerdings ist es dazu notwendig, auch die übernatürlich-göttliche Ordnung der Kirche in das übernatürliche Gemeinwohl einzubeziehen. Gerne hätte man noch erfahren, wie sich staatliches und kirchliches Gemeinwohl im Konfliktfall verhalten; denn, wenn es auch wahr ist, daß ein objektiver Konflikt nicht bestehen kann, so gibt es doch viele Zweifelfälle, in denen es nicht ohne weiteres klar ist, auf welcher Seite Recht und Zuständigkeit liegen. Wer interpretiert in diesem Falle das Gemeinwohl des Staates? Der Staat, die Kirche oder das Individuum? Das mindert aber den Wert der ungemein

fleißigen Arbeit in keiner Weise. Wenn sie auch bei der Neuheit ihres Ergebnisses auf Widerstand stoßen mußte, so wird sie doch in dem gerade in den letzten Jahren heftigen Streit zwischen Universalisten und Solidaristen Anregung zu weiterer Nachprüfung geben.

M. Preis S. J.

Staat und Todesstrafe. Von Dr. Heinrich Kühle, Privatdozent an der Universität Münster. 8^o (XVI u. 127 S.) Münster 1934, Aschendorff. M 3,60

Diese Arbeit ist aus einer akademischen Antrittsrede in Münster hervorgegangen. Das Thema behält auch heute sein Interesse, zumal wenn auf moralphilosophische Vertiefung gesehen wird. Die traditionelle Lösung wird glücklich verteidigt. Dankbar begrüßt man den geschichtlichen Überblick, der deutlich zeigt, wie der Vergeltungsgedanke im altgriechischen, römischen und germanischen Recht nicht fehlt. Das Recht der staatlichen Strafgewalt überhaupt wird abgeleitet aus dem Zweck und Wesen des Staates und seinem Verhältnis zu den Staatsgliedern. Vergeltung, Sicherung, Abschreckung (die auch zur Sicherung beiträgt) und Besserung sind die Zwecke, die die Todesstrafe durch den Staat rechtfertigen. Das Verhältnis des Staates zu den Gliedern kann man nach „Quadragesimo anno“ am besten durch das „Hauptprinzip einer gesunden Sozialphilosophie“ darstellen, das Prinzip der Subsidiarität oder der Ergänzung. Der Einzelne ist wohl mit seinen äußern Gütern der Gesamtheit untergeordnet, aber die Tätigkeit der Staatsorgane ist hingeordnet auf das Wohl aller Glieder insgesamt und diesen somit untergeordnet. Darum klingen die Ausführungen S. 70 über die organische Staatsauffassung doch mißverständlich. Die Formel „der Staat ist dem Individuum überlegen“ kann keine Wahrheit schaffen, wenn man nicht auf das Prinzip der Subsidiarität zurückgreift, wonach jedwede Gesellschaftstätigkeit zur ergänzenden Hilfeleistung ihrer Glieder bestimmt ist.

J. B. Schuster S. J.

Geschichte

Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573 bis

1617). Von Dr. Götz Freiherrn von Pöllnitz. (Schriften zur bayerischen Landesgeschichte, herausgegeben von der Kommission für bayr. Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 17) 80 (XV u. 667 S.) München 1934, Verlag der Kommission. M 14.—

Dieses Buch ist ein wesentlicher Beitrag zu der großen Geschichte des „politischen Katholizismus“ in Deutschland. Es hält sich streng im Rahmen einer Biographie des berühmten Würzburger Bischofs Julius Echter, des bedeutendsten Vertreters der Gegenreformation in der Zeit zwischen dem Augsburger Frieden und dem Entstehen der Liga. Aber Gehalt und Ergebnis greifen viel weiter: gerade durch die Beschränkung auf das doch wieder in vieler Hinsicht typische Leben Echters gewinnen die wichtigen Fragen, die sich um das Problem „Gegenreformation“ sammeln, ganz neues Leben. Die ganze Aporie und Zeitgebundenheit des Begriffes „geistliches Fürstentum“ wird am Leben dieses geistlichen Fürsten aufgezeigt. In vortrefflicher Verwendung des zum großen Teil neuen archivalischen Materials zieht an uns in breiter (fast zu breiter) Darstellung das Leben Echters vorüber, angefangen von den schüchternen Versuchen einer katholischen Erneuerung bis hinauf, in unheimlicher Dramatik, zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges.

Das Wertvolle dieser Untersuchung liegt unseres Erachtens nicht so sehr in der Darstellung der politischen Vorgänge, sondern in dem Tiefgang, mit dem die Frage „Gegenreformation“ erfaßt ist. Es waltet in diesem Buch ein vollendeter religiöser Takt — und der war immer noch die beste Gewähr für die Sicherheit des historischen Urteils: man vergleiche einmal, beinahe der Kuriosität halber, was noch vor vierzig Jahren Gustav Droysen in seiner „Geschichte der Gegenreformation“ schreiben konnte.

Drei kurze Hinweise mögen die Begründung dieses Urteils andeuten. Das Problem der Gegenreformation läßt sich in seiner innersten Struktur vielleicht nirgendwo besser darstellen als an der Geschichte eines „geistlichen Fürstentums“. Hinter dem Wappen des geistlichen Fürsten kreuzen sich Hirtenstab

und Schwert. Julius Echter, der Hirte aus tiefster Überzeugung, ist doch durch und durch Politiker. Die Frage nach der politischen Existenz des geistlichen Fürstentums wird ohne weiteres zur Frage nach der Rekatholisierung des Territoriums. Damit wird die Selbstbehauptung des protestantischen Gewissens zum politischen Vergehen. Klarer als andere geistliche Fürsten seiner Zeit glaubte Echter zu sehen, wie die innerste Tendenz der religiösen Opposition auf die politische Vernichtung eines „geistlichen Staates“ gehen mußte. So wird seine Auffassung vom Recht des geistlichen Fürsten über die Seelen seiner Untertanen zum Prototyp der kommenden religiös-politischen Reichspolitik: „In der zeitgebundenen Gestalt einer Vereinigung geistlicher und weltlicher Territorialfürsten wurde jene engste Verbindung, Verschmelzung und oft genug Verwechslung politischer und kirchlicher Angelegenheiten, die Julius innenpolitisch bei sich längst vollzogen hatte, in der Liga als System der Reichspolitik proklamiert. Damit war der politische Katholizismus in Deutschland entstanden“ (S. 602).

Mit der Feststellung der Zeitgebundenheit dieser Auffassung vom Recht zur Gegenreformation ist indes noch lange nicht das letzte Wort gesagt über die innersten Triebkräfte der Bewegung. Wertvoller noch an dieser Echter-Biographie ist, was sie über den Seelsorger Echter zu sagen hat. Auch hier lohnt es sich wieder, die geheimen Kräfte der Bewegung in der Persönlichkeit eines Mannes kennen zu lernen, weil auch die Geschichte der Gegenreformation letztlich von Männern und ihren Überzeugungen gemacht wurde. Auch hier wird das Biographische zum Typus: Echters Auffassung von der grundlegenden Bedeutung der Priesterbildung und von der Laienseelsorge für jede wahre Reformation gehen in die gleiche Richtung, die das hauptsächlich von den Jesuiten getragene Werk der Rekatholisierung Deutschlands allgemein einschlug. Das darf man über der oft peinlichen Verquickung der Seelengewinnung mit dem Politischen nie vergessen (vgl. etwa die sehr gerechte Darstellung der jesuitischen Tätigkeit in Münsterstadt S. 367 f. oder die noch wichtigere Beurteilung des „traurigsten

Kapitels“ der Gesamtregierung Bischof Eichters, des Streits um die Fürstabtei Fulda S. 129 ff.).

Und nun das Letzte und sicher Wertvollste an diesem Werk: gerade weil Echter große Geschichte machte, ist es von grundlegendem Wert und zugleich ungemein reizvoll, bis an den Quellgrund seiner Überzeugungen vorzudringen. Hier bewährt sich am trefflichsten, was wir oben den religiösen Takt des Verfassers nannten. Echter wurde am Anfang seiner Regierung durch die Exerzitien des heiligen Ignatius geformt. Aus dieser Schule erhält er und seine Arbeit die alles gestaltende Richtung (S. 103 ff.). In diesen Tiefen wurzelt aller Erfolg seiner gegenreformatorischen Arbeit. Selbst Eichters Absolutismus ist die „Übersetzung der theologischen Zucht der *Exercitia spiritualia* ins Politische“ (S. 307), die militärische Zucht der fränkischen Gegenreformation ein Nachbild der soldatischen Art des Ignatius (S. 322). Hier wird also das spezifisch „Jesuitische“ in seinem maßgebenden Einfluß auf die katholische Erneuerung Deutschlands nicht in der altgewohnten Verzerrung geschaut; Beispiel dafür sei nur die Art, wie der Rechtsbruch des fuldaischen Handels nicht, wie sonst üblich (vgl. etwa Allgem. deutsche Biographie XIV, S. 676), mit „jesuitischen“ Maximen in Verbindung gebracht, sondern ausdrücklich wird hervorgehoben, daß das Verhalten des jungen Bischofs mit dem Geist der Exerzitien in Widerspruch stand (S. 139 f.).

So liegt der bleibende ideengeschichtliche Wert dieses Werkes vor allem darin: es verbindet im Bilde des Bischofs Echter die grundsatzklare Herausstellung der Zeitbedingtheit der gegenreformatorischen Überzeugungen mit der ebenso klaren Darlegung der jenseits des Zeitbedingten gelegenen Grundsätze, die der politisch-religiösen Erneuerung zu Grunde lagen.

H. Rahner S. J.

Antisemitismus im späten Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450—1519. Von Wilhelm Grau. 8° (XII u. 201 S.) München-Leipzig 1934, Duncker & Humblot. Kart. M 7.50

Es „fehlen für eine ernsthafte Geschichte des Judentums in Deutschland noch fast alle Vorarbeiten“, sagt der Münchener Historiker von Müller im Geleitwort zu vorliegendem Werk. Die Geschichte der Judengemeinde von Regensburg und ihre gewaltsame Vernichtung im Jahre 1519 ist jedenfalls ein durch die Quellenlage besonders begünstigter Teil dieser noch zu schreibenden Gesamtgeschichte, und W. Grau hat die Aufgabe, diese Quellen zu erforschen, ausgezeichnet gelöst. Gerade in der methodisch so fruchtbringenden Beschränkung auf das Teilproblem liegt der besondere Wert der Untersuchung, denn diese Beschränkung zeigt die Ansatzpunkte für ein Weiterbauen zur Gesamtdarstellung, die man sich von so berufenen Händen wünscht. Etwas unsicher sind die Ausführungen über die „Kirche und die Juden“ — um so trefflicher die Kapitel „Das Wirtschaftsleben und die Juden“ und „Politik um Juden“.

H. Rahner S. J.

Marquese Lucchesini, der letzte Vertraute Friedrichs des Großen. 8° (240 S.)

Fritz von Holstein. Neue, verbesserte Auflage. 8° (240 S.) Beide von Joachim von Kürenberg. Berlin 1934, Universitas. Je M 5.20 in Leinen M 5.80

Von der drei Bände umfassenden „Preußischen Geschichte in Einzeldarstellungen“ (Dankelmann-Lucchesini-Holstein) liegen uns die beiden letzten vor. Der Verfasser hat viel unveröffentlichtes Material verarbeiten können. In ganz kurzen Abschnitten stellt er die Menschen, ihre Zeit, ihre Landschaft, ihre Intriguen, ihre großen Worte und kleinen Bemerkungen, Fest- und Werktage, ihre Schminke und ihre wahre Gestalt zusammen wie ein Mosaik, dessen einzelne Teile sich gegenseitig zum Aufleuchten bringen.

Der Marquese Lucchesini, äußerlich nur Vorleser, wird immer mehr der Vertraute des alten Königs und dann durch lange Jahre verantwortlicher Minister in dem Preußen, das dem Zusammenbruch von 1806 entgegengleitet. Madame de Staël kennzeichnet den Marquese als „von einer Biegsamkeit ohne gleichen“. Doch die elementaren Kräfte der Zeit gehen über ihn hinweg, die